

Zusammenstellung der erstinstanzlichen Strafsachen,
die im Oktober 2024 vor dem Landgericht Bielefeld
verhandelt werden sollen

Hinweis: Die angegebenen Termine können kurzfristig jederzeit noch geändert werden. Es wird gebeten, Änderungsmitteilungen zu beachten.

Zudem ist das jeweils aktuelle Verzeichnis der Sitzungstermine für 1 Woche im Voraus im Internet unter www.lg-bielefeld.nrw.de einsehbar.

In allen Verfahrensabschnitten bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

1. Strafsache
gegen
a) B. (38)
b) K. (32)
wegen des Verdachts des schweren Raubes u.a.

01.10.2024, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 09.10. und 10.10.2024, jeweils
13:00 Uhr,
XX. Strafkammer, Saal 3,
(20 KLS - 201 Js 824/24 - 18/24)

Die Staatsanwaltschaft wirft den Angeklagten folgendes vor:

Am frühen Morgen des 18.04.2024 sollen die Angeklagten in die unver-schlossene Wohnung des Geschädigten in einer Obdachlosenunterkunft in Hiddenhausen eingedrungen sein, um das Mobiltelefon des Geschädigten zu entwenden. Sie sollen den in seinem Bett schlafenden Geschädigten auf dieses gedrückt und fixiert und auf diesen eingeschlagen haben. Anschließend sollen sie das Bett umgeworfen haben, sodass der Geschädigte halb unter dem Bett der Matratze gelegen haben soll. Die Angeklagten sollen den Geschädigten festgehalten haben. Der Angeklagte zu a) soll mit einem har-ten Gegenstand gezielt auf Kopf, Oberkörper und Füße des Geschädigten eingeschlagen haben. Anschließend sollen die Angeklagten das Mobiltele-phon des Geschädigten entwendet haben.

Der Geschädigte soll mehrere Hämatome und eine Kopfplatzwunde erlitten haben.

2. Strafsache

gegen

F. (21)

wegen des Verdachts des versuchten Mordes u.a.

02.10.2024, 13:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 09.10., 9:00 Uhr, 28.10., 8:30 Uhr, 05.11., 20.11., jeweils 9:00 Uhr, und 26.11.2024, 14:00 Uhr,
XX. Strafkammer, Saal 3,
(20 Ks - 446 Js 182/24 - 23/24)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

Am 03.05.2024 soll der Angeklagte gemeinsam mit einem unbekanntem Mit-täter den Geschädigten K. in Spenge verabredungsgemäß aufgesucht ha-ben, der seinen Pkw zum Zeitwert von ca. 2000 € zum Verkauf angeboten haben soll. Der Geschädigte soll dem Angeklagten und seinem Begleiter gestattet haben, das Fahrzeug auf dem dortigen Hofgelände kurz Probe zu fahren. Der am Steuer sitzende Angeklagte soll mit dem Fahrzeug gemein-sam mit seinem Begleiter mit dem Fahrzeug davongefahren sein, um sich das Fahrzeug anzueignen.

Er soll das Fahrzeug später in Herford abgestellt haben. Er soll es aufgrund eines Batterieschadens nicht mehr haben starten können.

Der Angeklagte soll nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis gewesen sein.

Am 11.05.2024 soll der Angeklagte erneut im Rahmen von Verkaufsverhandlungen, diesmal mit dem Geschädigten L., das zum Verkauf bestimmte Fahrzeug im Rahmen einer Probefahrt in Vlotho entwendet haben. Hierzu soll er den am steuersitzenden Verkäufer gebeten haben, ihm den Motorraum zeigen. Als dieser das Fahrzeug verlassen haben soll, soll sich der Angeklagte auf den Fahrersitz gesetzt haben und mit dem Fahrzeug davongefahren sein.

Am Nachmittag des 12.05.2024 soll der Geschädigte L., der nach dem entwendeten Fahrzeug über das Internet und mithilfe von Freundin gesucht haben soll, nach entsprechenden Hinweisen in Herford auf den Angeklagten getroffen sein. Der Geschädigte soll mit 3 Begleitern versucht haben, den Angeklagten an der Weiterfahrt zu hindern, als dieser verkehrsbedingt sein Fahrzeug angehalten haben soll. Der Angeklagte, der den Geschädigten erkannt haben soll, soll mit dem von ihm gesteuerten Pkw auf den Geschädigten und einen seiner Begleiter, die sich, um den Angeklagten aufzuhalten, in seiner Fahrspur befunden haben sollen, mit nicht sehr hoher Geschwindigkeit zugefahren sein, um diese zum Ausweichen zu bewegen, um so seine Festnahme zu verhindern. Der Geschädigte und seine Begleiter sollen ausgewichen sein.

Der Angeklagte soll nunmehr, verfolgt durch den Geschädigten, mit dem entwendeten Pkw geflohen sein. Im Verlauf der Flucht soll er in ein von der Feuerwehr u.a. mit Pylonen gesperrte Verkehrsfläche eingefahren sein. Dort soll er von einem Feuerwehrmann angehalten worden sein. In der Nähe befindliche Polizeibeamte sollen in dem Moment den von dem Angeklagten geführten, zur Sicherstellung ausgeschriebenen Pkw erkannt und auf diesen zuge laufen sein. Um sich der polizeilichen Kontrolle und einer Festnahme

zu entziehen, soll der Angeklagte mit durchdrehenden Reifen Vollgas gegeben und direkt auf den 5-6 m vor dem Pkw stehenden Feuerwehrmann zugefahren sein, obwohl es möglich gewesen sein soll, an dem Feuerwehrmann vorbeizufahren. Der Angeklagte soll dabei billigend in Kauf genommen haben, dass der Feuerwehrmann von dem Pkw erfasst und diesem schwerste oder tödliche Verletzungen zugefügt werden könnten. Dem Feuerwehrmann soll es gelungen sein, zumindest einem Frontalzusammenstoß mit einem Sprung zur Seite zu entgehen. Das Fahrzeug soll den Feuerwehrmann jedoch noch im Sprung mit dem linken Kotflügel am Knie getroffen haben, wodurch dieser mit Kopf und Schulter auf der Fahrbahn aufgeschlagen sein und sich eine Gehirnerschütterung mit Prellungen am rechten Knie und der rechten Schulter zugezogen haben soll.

Der Angeklagte soll sein Fahrzeug dann weiter beschleunigt haben. Im weiteren Verlauf des Fluchtweges soll ein weiterer Feuerwehrmann neben ein dort stehendes Feuerwehrfahrzeug getreten sein, um dem Angeklagten die Durchfahrt zu versperren. Der Angeklagte soll mit unvermindert hoher Geschwindigkeit direkt auf diesen Feuerwehrmann zugefahren sein, um die Weiterfahrt zu erzwingen. Dabei soll er erneut einen Frontalzusammenstoß und dabei entstehende tödliche Verletzungen des Feuerwehrmanns billigend in Kauf genommen haben. Der Feuerwehrmann soll einen Frontalzusammenstoß durch einen Sprung zur Seite verhindert haben.

Den weiteren Fluchtweg soll der Geschädigte L. mit seinem inzwischen quer auf die Fahrbahn gestellten Pkw blockiert und das Fahrzeug mittlerweile verlassen und sich neben das Fahrzeug gestellt haben. Der Angeklagte soll unmittelbar auf den Geschädigten L. ungebremst zugesteuert und diesen frontal mit dem Pkw erfasst, auf die Motorhaube und anschließend auf die Frontscheibe aufgeladen haben, bevor der Zeuge zu Boden gestürzt und schwer verletzt liegen geblieben sein soll.

Im weiteren Verlauf soll der Angeklagte die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren haben und festgenommen worden sein.

3. Strafsache

gegen

C. (48)

wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung

07.10.2024, 9:00 Uhr, mit Fortsetzung am 09.10.2024, 9:00 Uhr,

I. Strafkammer, Saal 4,

(1 Ks - 446 Js 166/23 - 16/24)

Die X. Große Strafkammer hat den Angeklagten mit Urteil vom 23.06.2023 wegen gefährlicher Körperverletzung in 2 tateinheitlich zusammentreffenden Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 2 Monaten verurteilt und die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt angeordnet, wobei vor dem Vollzug der Maßregel 7 Monate der Freiheitsstrafe zu vollstrecken seien.

Der Bundesgerichtshof (Az. 4 StR 386/23) hat das Urteil im Maßregelauspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben und im Umfang der Aufhebung die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die nunmehr zur Entscheidung offene I. Große Strafkammer wird nunmehr erneut darüber zu entscheiden haben, ob eine Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt anzuordnen ist.

4. Strafsache

gegen

K. (50)

wegen des Verdachts der sexuellen Belästigung u.a.

08.10.2024, 8:30 Uhr, mit Fortsetzungen am 28.10. und 04.11.2024, Gewalt
9:00 Uhr,

IV. Strafkammer, Saal 3,

(4 KLS - 566 Js 867/24 - 18/24)

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten folgendes zur Last:

Der Angeklagte soll unter Führungsaufsicht stehen. Für deren Dauer soll ihm unter anderem mittels Weisung untersagt worden sein, mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren Kontakt aufzunehmen oder mit ihnen zu verkehren, sie zu beschäftigen, auszubilden, in Fahrzeugen mitzunehmen oder zu beherbergen. Auch soll er angewiesen worden sein, keine alkoholischen Getränke sowie illegale Betäubungsmittel zu sich zu nehmen.

Am 03.04.2024 soll er in Bad Oeynhausen wie folgt gegen diese Weisungen verstoßen haben:

Er soll Whisky konsumiert haben. Anschließend soll er 3 Flaschen alkoholische Getränke mit sich führend eine 13-jährige und eine 16-jährige in Bad Oeynhausen angesprochen und gefragt haben, ob sie anlässlich seines Geburtstages Alkohol zusammen mit ihm trinken würden.

Im weiteren Verlauf soll der Angeklagte die 16-jährige in sexueller Motivation nah an sich gezogen und für mehrere Sekunden gedrückt haben.

5. Strafsache
gegen
E. (37)
wegen des Verdachts des Mordes

11.10.2024, 11:30 Uhr, mit Fortsetzungen am 29.10., 14:00 Uhr, 30.10., 9:00 Uhr, 13.11., 10:00 Uhr 30.11., 9:00 Uhr, und 21.11.2024, 13:00 Uhr,
I. Strafkammer, Saal 4,
(1 Ks - 446 Js 164/24 - 22/24)

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten folgendes zur Last:

Der Angeklagte soll sich seit Jahren einbilden, von unbekannt Personen verfolgt zu werden. Er soll aufgrund von vermeintlichen Ruhestörungen unter Schlaflosigkeit gelitten haben. Um die Aufmerksamkeit der Polizei auf seine vermeintlichen Verfolger zu richten, soll er in der Nacht auf den 26.04.2024 beschlossen haben, einen Nachbarn des von ihm mitbewohnten Mehrfamilienhauses in Spenge zu töten. Er soll sich in seiner Wohnung mit

einer Armbrust, einem Bolzenschussgerät und einem Kampfmesser bewaffnet haben. Als der Nachbar am frühen Morgen an der Wohnungstür vorbeigegangen sein soll, um zur Arbeit zu fahren, soll der Angeklagte dem arglosen Geschädigten mit einem Bolzenschussgerät in den linken Oberarm geschossen haben. Anschließend soll er sich mit gezogenem Kampfmesser auf das Opfer gestürzt und ihn mit einer Vielzahl von Stichen in den Oberkörper, Kopf und Rücken tödlich verletzt haben.

Anschließend soll er die Polizei über die Tötung telefonisch informiert haben.

6. Strafsache

gegen

B. (21)

wegen des Verdachts des versuchten Mordes

21.10.2024, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 24.10., 13.11., 28.11. und 29.12.2024, jeweils 9:00 Uhr,

III. Strafkammer, Saal 33,

(3 Ks - 446 Js 75/24 - 23/24)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

Am 25.10.2023 soll der Bruder des Angeklagten diesen in einer psychiatrischen Klinik in Gütersloh besucht haben, wo der Angeklagte aufgrund von psychischen Problemen untergebracht gewesen sein soll. Der Angeklagte soll in Verletzungsabsicht mit einem kleinen Schälmesser in die linke Flanke seines Bruders gestochen haben, wodurch dieser eine ca. 4 cm tiefe Stichwunde erlitten haben soll.

Am Nachmittag des 29.03.2024 soll der Angeklagte in der von ihm bewohnten Flüchtlingsunterkunft in Herzebrock-Clarholz mit einem Küchenmesser mit einer Klingenslänge von 12 cm Mitbewohner in Tötungsabsicht mehrfach auf eine 12-jährigen Mitbewohnerin eingestochen und zudem den Hals zugeedrückt haben. Der durch die Hilfeschreie seiner Tochter alarmierte Vater der Geschädigten soll den Angeklagten von der weiteren Tatausführung abgehalten haben.

Die Geschädigte soll eine ca. 2 cm tiefe und einige Zentimeter breite Stichverletzung im Bereich des rechten Schulterblattes erlitten haben.

Die Staatsanwaltschaft geht nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis davon aus, dass der Angeklagte unter einer Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis leidet. Infolgedessen soll seine Steuerungsfähigkeit bei der Begehung der Taten zumindest erheblich vermindert gewesen sein. Sie verfolgt neben einer Bestrafung des Angeklagten auch dessen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

7. Strafsache

gegen

D. (41)

wegen des Verdachts des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

22.10. 2024, 9:00 Uhr, mit Fortsetzung am 08.11.2024, 9:00 Uhr,

I. Strafkammer, Saal 4,

(1 KLS - 336 Js 387/14 - 20/14)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

Am 01.09.2011 soll der gesondert verfolgte E. im Auftrag des Angeklagten aus den Niederlanden gut 3,25 kg Kokain in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt haben. Der Angeklagte soll beabsichtigt haben, die Betäubungsmittel in Bielefeld gewinnbringend weiter zu veräußern.

8. Strafsache

gegen

S. (23)

wegen des Verdachts des besonders schweren Raubes u.a.

22.10.2024, 9:00 Uhr,

IX. Strafkammer, Saal 5,

(9 KLS – 701 Js 659/23 - 7/24)

Die XXI. Große Strafkammer des Landgerichts Bielefeld hat den Angeklagten mit Urteil vom 21.11.2023 wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit Körperverletzung, besonders schwerer räuberischer Erpressung und wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln zur Gesamtstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten verurteilt.

Auf die Revision des Angeklagten hat der Bundesgerichtshof (Az. 4 StR 95/24) das Urteil aufgehoben, soweit der Angeklagte wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln verurteilt worden ist und den Angeklagten insoweit freigesprochen, da der festgestellte Erwerb von 13,15 g Marihuana aufgrund der nach der erstinstanzlichen Verurteilung eingetretenen Gesetzesänderung durch die Einführung des Konsumcannabisgesetzes nicht mehr strafbar ist.

Der Bundesgerichtshof hat darüber hinaus die Verurteilung wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit Körperverletzung aufgehoben, die diesbezüglichen Feststellungen zum äußeren Tatgeschehen jedoch bestehen gelassen.

Die nunmehr zur Entscheidung berufene IX. Große Strafkammer wird nunmehr erneut Feststellungen zum subjektiven Tatbestand und gegebenenfalls objektiven Tatbestand des Vorwurfs der besonders schweren räuberischen Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu treffen, eine neue Verurteilung und eine neue Einzelstrafe zu diesem Vorwurf auszusprechen haben. Aus dieser neu festgesetzten Einzelstrafe und der in Rechtskraft erwachsenen Einzelstrafe wegen der Verurteilung wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung i.H.v. 3 Jahren und 4 Monaten wird die Kammer eine erneute Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden haben.

Hinsichtlich des Vorwurfs der besonders schweren räuberischen Erpressung wird die Kammer insbesondere Feststellungen dazu zu treffen haben, ob der im Verlauf der Tat eingesetzte Elektroschocker der Beutesicherung oder nur zum Zwecke der Verhinderung einer Strafverfolgung diente.

9. Strafsache
gegen
M. (25)
wegen des Verdachts der Vergewaltigung u.a.

24.10.2024, 9:00 Uhr, mit Fortsetzung am 31.10.2024, 9:00 Uhr,
I. Strafkammer, Saal 4,
(1 KLS - 566 Js 1373/23 - 14/24)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

In der Nacht auf den 27.06.2021 soll der Angeklagte in Minden die sich auf dem Heimweg befindende Geschädigte auf offener Straße zu Boden gerissen und vergewaltigt haben. Erst aufgrund des Eingreifen eines Taxifahrers soll es der Geschädigten gelogen sein, sich vom Angeklagten zu befreien, der daraufhin geflohen sein soll.

Die Geschädigte soll aufgrund der Gewalteinwirkung des Angeklagten Schmerzen im Bereich der Rippen und einem Bluterguss an ihrer rechten Hand erlitten haben.

10. Strafsache
gegen
a) M. (31)
b) Y. (37)
c) V. (33)
d) A. (33)
e) O. (52)
wegen des Verdachts der gewerbsmäßigen bandenmäßigen Hehlerei u.a.

28.10.2024, 13:30 Uhr, mit Fortsetzungen am 08.11., 9:30 Uhr, 27.11.,
02.12., 05.12., 12.12., 16.12., 20.12.2024, 13.01.2025, 22.01.2025, jeweils
9:15 Uhr,
II. Strafkammer, Saal 2,
(2 KLS - 676 Js 36/24 - 20/24)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

Die Angeklagten zu a) und b) sollen sich zusammengeschlossen haben, um vorwiegend in Frankreich und den Niederlanden entwendete Kraftfahrzeuge anzukaufen, diese dann im Bundesgebiet in Überseecontainer zu verstecken und sodann über den Seeweg nach war Afrika zu verbringen und dort zu verkaufen. Im Februar 2024 sollen sich die Angeklagten zu c) und d) den Angeklagten zu a) und b) angeschlossen haben.

Der Angeklagte zu d) soll sich zudem gesondert mit dem Angeklagten zu e) zur Begehung gleichgelagerter Taten zusammengeschlossen haben.

Der Angeklagte zu a) soll an 15, der Angeklagte zu b) an 13, der Angeklagte zu c) an 5, der Angeklagte zu d) an 7 und Angeklagte zu e) an 4 der Angeklagten 21 Taten beteiligt gewesen seien.

Die gestohlenen Fahrzeuge sollen die Angeklagten unter anderem in Bielefeld zwischenzeitlich abgestellt und teilweise in Steinhagen in Überseecontainern gelagert haben.

Letztlich sollen die Fahrzeuge bei insgesamt 18 Taten durch die Polizei noch sichergestellt worden seien.

Bei einer der Taten soll das gestohlene Fahrzeug bereits vor Übergabe an die Angeklagten zu a), b) und c) durch die Polizei sichergestellt worden sein.

11. Nicht-öffentliche

Strafsache

gegen

a) xxxx

b) xxx

wegen des Verdachts des versuchten Totschlags u.a.

29.10.2024, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 07.11., 14.11., 26.11. und 27.11.2024, jeweils 9:00 Uhr,

III. Strafkammer, Saal 33,

(3 Ks - 446 Js 309/23 - 20/24)

Die Staatsanwaltschaft wirft den zur Tatzeit jugendlichen Angeklagten

gefährliche Körperverletzung und Diebstahl und nur dem Angeklagten zu a) versuchten Totschlag sowie Raub vor.

12. Strafsache
gegen
W. (41)
wegen des Verdachts des versuchten Mordes

29.10.2024, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 11.11., 12.11. und 21.11.2024,
jeweils 9:00 Uhr

X. Strafkammer, Saal 1,
(10 Ks - 446 Js 282/23 - 17/24)

Die I. Große Strafkammer hat den Angeklagten mit Urteil vom 26.09.2023 wegen Mordes in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die nunmehr zur Entscheidung berufene stehen. Große Strafkammer wird nunmehr erneut Feststellungen zur Tat zutreffen und gegebenenfalls einen Schuldspruch und eine Strafe auszusprechen haben.

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten weiterhin folgendes vor:
Am 07.04.2023 soll der Angeklagte dem neuen Lebensgefährten seiner Exfrau am Bahnhof in Minden aufgelauert haben, als dieser dort mit seinem Pkw die Tochter des Angeklagten abholen wollte. Der Angeklagte soll beabsichtigt haben, den Geschädigten mit Axtschlägen zu töten. Zu diesem Zweck soll er zur Fahrertür des von dem Geschädigten geführten Pkw gerannt sein, um nach Aufreißen der Tür den Geschädigten unter Ausnutzung des Überraschungsmoments mit Axtschlägen zu töten. Aufgrund der aktivierten Zentralverriegelung soll es dem Angeklagten nicht gelungen sein, die

Fahrtür zu öffnen. Mit dem ausgeführten Schlag der Axt soll er lediglich die Fahrtürscheibe zerstört haben, wodurch der Geschädigte an Auge und Finger verletzt worden sein soll. Dem Geschädigten soll daraufhin mit dem Pkw die Flucht gelungen sein.

13. Strafsache

gegen

B. (47)

wegen des Verdachts des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a.

30.10.2024, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 05.11., 12.11., 19.11. und 28.11.2024, jeweils 9:00 Uhr,

IV. Strafkammer, Saal 3,

(4 KLS - 566 Js 1965/21 - 21/22)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

In der Zeit zwischen Anfang 1996 und September 1997 soll der Angeklagte in Bielefeld eine zu Beginn des Tatzeitraumes 7 Jahre alte Verwandte bei insgesamt 24 Gelegenheiten - teilweise schwer - sexuell missbraucht haben.

14. Strafsache

gegen

Welat A. (36) aus Bielefeld

wegen des Verdachts des bewaffneten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

30.10.2024, 9:00 Uhr, mit Fortsetzung am 06.11.2024, 9 Uhr,

XXI. Strafkammer, Saal 2,

(21 KLS - 336 Js 4055/20 - 13/22)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

In der Zeit zwischen dem 01.08.2020 und dem 29.08.2020 soll der Angeklagte bei insgesamt 6 Gelegenheiten in Bielefeld mit knapp 1,36 kg Marihuana in Mengen zwischen 20 g und 260 g Handel getrieben haben.

Am 07.05.2021 soll der Angeklagte zudem in seiner Wohnung zum Weiterverkauf bestimmte gut 5,8 kg Marihuana und gut 25 g Kokain gelagert haben. In der Wohnung soll ich zudem griffbereit eine PTB-Waffe der Marke Browning mit 9 Patronen geladenen Magazin sowie ein Schlagring befunden haben

Eisenberg